

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Stadt Kaub
Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 12.12.2019**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Kaub in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragssatz	3
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	4
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	5
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage 1	7-14

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Stadt Kaub erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten.

Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden.

Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den mittleren Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich.

Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes **erfüllt** werden.

Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Die Bestimmung des Vorteilssatzes für die einzelnen beitragspflichtigen Tätigkeiten erfolgt durch Beschluss des Stadtrates Kaub.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4 Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz = **Hebesatz**) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres.

Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

(2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Stadt Kaub kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird.

Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

Die Vorausleistungen, die durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden, sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu zahlen.

Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

(4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als **20 €** so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 20 € ergibt.

(5) Von der Festsetzung und Erhebung des Tourismusbeitrags kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Kaub die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen.

Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadt Kaub

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistung
 nicht oder nicht vollständig macht oder
3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Stadt Kaub kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß **Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4** des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Stadt Kaub darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

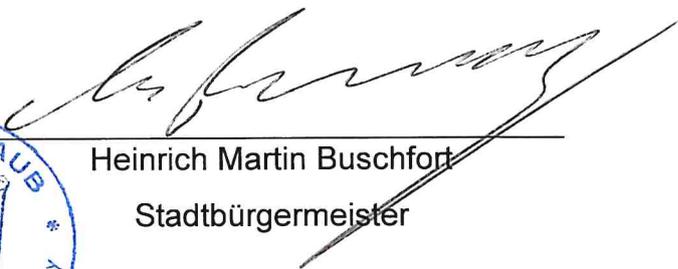
Diese Satzung tritt **rückwirkend ab dem 01.01.2019** in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 14.12.2016 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Kaub, den 12.12.2019




 Heinrich Martin Buschfort
 Stadtbürgermeister

**Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung
in der Stadt Kaub
für Erhebungsjahr 2019**

<u>Gewerbeart</u>	<u>Reingewinnsatz</u>
<u>Beherbergungsgewerbe</u>	
Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Halb- und Vollpension	19%
bis 500 T€	22%
über 500 T€	15%
Hotels garnis, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück	26%
bis 200 T€	30%
über 200 T€	22%
Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	45%
Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	8%
Campingplatz	35%
<u>Gast- und Speisewirtschafte</u>	
Pizzerien	26%
bis 150 T€	30%
über 150 T€	22%
Gast-, Speise- und Schankwirtschaften	22%
Schankwirtschaft/Weinstuben	27%
Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	41%
Cafés	19%
Eisdielen	27%
Imbissbetriebe	27%
bis 100 T€	31%
über 100 T€	23%
Bäckerei, Konditorei	17%
bis 250 T€	22%
250-500 T€	17%
über 500 T€	12%
Fische, Fischerzeugnisse, Eh.	18%
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere	15%
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln, Eh.	17%
bis 200 T€	19%
über 200 T€	14%

<u>Gewerbeart</u>	<u>Reingewinnsatz</u>
Nahrungs- und Genussmittel verschiedener Art einschließl. Reformwaren (Naturkost), Eh.	10%
bis 400 T€	13%
über 400 T€	7%
Apotheken	8%
Textilwaren versch. Art und Oberbekleidung, Eh.	18%
bis 250 T€	20%
über 250 T€	15%
Lederwaren und Reisegepäck, Eh.	15%
Schuhe und Schuhwaren, Eh.	14%
Bücher, Eh.	9%
Drogerien und Parfümerien	13%
bis 250 T€	16%
über 250 T€	10%
Fahrräder, Eh. auch mit Reparaturen und Einzelhandel mit Ersatzteilen und Zubehör	15%
bis 300 T€	17%
über 300 T€	12%
Kunstgewerbliche Erzeugnisse und Geschenkartikel, Eh.	18%
Optiker	25%
Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Eh.	14%
Spielwaren, Eh.	13%
Sport- und Campingartikel, Eh.	12%
Tabakwaren und Zeitschriften, Eh.	8%
Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone, Eh.	22%
bis 300 T€	27%
über 300 T€	16%
Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren, Eh. (auch mit Reparaturen)	20%
bis 300 T€	24%
über 300 T€	16%
Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten	24%
bis 400 T€	24%
über 400 T€	24%
Ambulante soziale Dienste	31%
bis 400 T€	39%
über 400 T€	23%

<u>Gewerbeart</u>	<u>Reingewinnsatz</u>
Frisörgewerbe (auch mit Einzelhandel)	28%
bis 150 T€	32%
über 150 T€	24%
Kosmetiksalons	38%
bis 75 T€	42%
über 75 T€	33%
Fitnesszentren	23%
Solarien	20%
<u>Personenbeförderung mit Personenfahrzeugen</u>	
Taxigewerbe und Mietwagen mit Fahrer	33%
bis 75 T€	44%
über 75 T€ bis 200 T€	34%
über 200 T€	22%
Busunternehmen	19%
bis 400 T€	24%
über 400 T€	13%
Bestattungsunternehmen	33%
bis 250 T€	36%
über 250 T€	29%
Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Eh.	12%
bis 600 T€	15%
über 600 T€	8%
Blumen und Pflanzen, Eh. (ohne Gärtnerei)	18%
bis 200 T€	20%
über 200 T€	15%
Brennstoffe, Eh.	6%
bis 1.000 T€	9%
über 1.000 T€	3%
Computer und Software, Eh.	22%
bis 250 T€	28%
über 250 T€	15%
Druckereien	20%
bis 200 T€	26%
über 200 T€ bis 400 T€	21%
über 400 T€	14%

Gewerbeart	Reingewinnsatz
Elektrotechnische Erzeugnisse, Eh.	16%
bis 300 T€	20%
über 300 T€	11%
Getränke, Eh. (auch Wein und Spirituosen)	12%
Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen	22%
bis 200 T€	34%
über 200 T€ bis 500 T€	21%
über 500 T€	12%
Haushaltsgegenstände, Eh.	17%
Kfz-Einzelhandel	10%
bis 500 T€	12%
über 500 T€	7%
Kfz-Lackiererei	22%
bis 200 T€	29%
über 200 T€ bis 400 T€	20%
über 400 T€	16%
Kfz-Reparatur (ohne Tankstelle, Garagenvermietung und Fahrschule)	21%
bis 300 T€	24%
über 300 T€	18%
Kfz-Zubehörhandel (Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör)	14%
bis 400 T€	18%
über 4000 T€	10%
Kfz-Vermietung	19%
Möbel und sonst. Einrichtungsgegenstände, Eh.	12%
Unterhaltungselektronik, Eh. (auch mit Reparaturen und Eh. mit sonstigen elektrotechnischen Erzeugnissen in geringem Umfang)	13%
bis 300 T€	15%
über 300 T€	10%
Bauunternehmen (mit Materiallieferung)	24%
bis 200 T€	39%
über 200 T€ bis 500 T€	20%
über 500 T€	12%
Dachdeckerei und Bauspenglerei	19%
bis 300 T€	24%
über 300 T€	14%

Gewerbeart	Reingewinnsatz
Elektroinstallation (auch mit Einzelhandel)	23%
bis 200 T€	31%
über 200 T€ bis 400 T€	22%
über 400 T€	15%
Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei (mit Materiallieferung)	29%
bis 150 T€	40%
über 150 T€ bis 300 T€	28%
über 300 T€	18%
Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer	28%
bis 100 T€	42%
über 100 T€ bis 200 T€	32%
über 200 T€ bis 500 T€	24%
über 500 T€	15%
Raumausstatter (Dekorateur und Polsterer)	27%
bis 150 T€	33%
über 150 T€	20%
Garten- und Landschaftsbau	23%
bis 250 T€	31%
über 250 T€ bis 500 T€	21%
über 500 T€	17%
Glasergewerbe	23%
bis 150 T€	29%
über 150 T€ bis 300 T€	23%
über 300 T€	17%
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik	22%
bis 200 T€	32%
über 200 T€ bis 600 T€	20%
über 600 T€	13%
Schlosserei	24%
bis 150 T€	33%
über 150 T€ bis 400 T€	23%
über 400 T€	17%
Schreinerei, Tischlerei (auch Bautischlerei und Bauschlosserei)	22%
bis 150 T€	29%
über 150 T€ bis 300 T€	22%
über 300 T€	15%

Gewerbeart	Reingewinnsatz
Zimmerei (mit Materiallieferung)	21%
bis 200 T€	30%
über 200 T€ bis 400 T€	19%
über 400 T€	15%
Gerüstbau	26%
bis 400 T€	32%
über 400 T€	20%
Steinbildhauerei und Steinmetzerei	26%
bis 200 T€	29%
über 200 T€	22%
Fotografen (Portrait- und Werbefotografen)	41%
bis 100 T€	46%
über 100 T€	35%
Glas- und Gebäudereinigung	32%
bis 100 T€	48%
über 100 T€ bis 200 T€	38%
über 200 T€ bis 400 T€	26%
über 400 T€	15%
Chemische Reinigung und Wäscherei	25%
bis 200 T€	31%
über 200 T€	19%
Versicherungsmakler (inkl. Versicherungsvertreter)	51%
bis 200 T€	54%
über 200 T€	47%
Fahrschulen	34%
bis 180 T€	38%
über 180 T€	30%
Säge- und Hobelwerke	14%
bis 500 T€	18%
über 500 T€	9%
Catering, Partyservice	23%
Wein- und Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion	9%
Sport- und Spielwaren, Handarbeits- und Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	14%
Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	61%
Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturpraxis	59%
Tierarztpraxis	38%

<u>Gewerbeart</u>	<u>Reingewinnsatz</u>
Zahnarztpraxis	40%
Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	19%
Telekommunikationsunternehmen	6%
Versorgungsunternehmen, Energie-	2%
Vermietung/Verpachtung von betrieblich genutzten Immobilien	53%
Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	56%
Schreib-/Buchhaltungs-/Übersetzungsdienst, sonstiger Büroservice	39%
Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	37%
Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	27%
Geld- und Kreditinstitut	6%
Grafik-Design	55%
Hausmeisterdienst und techn. Betreuung (Kleinreparaturen) an Ferienobjekten	40%
Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	41%
Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	21%
Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	61%
Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	62%
Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	43%
Schornsteinreinigung/-wartung	50%
Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	33%
Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	51%
Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	33%
sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	21%
Kunstgegenstände, Antiquitäten	21%
Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderungen), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	41%
Bahn-, Vertriebs- u. Kundenservice-Stelle	2%
Personenbeförderung im Schifffahrtslinienverkehr	3%
Sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft	10%
Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle) einschließlich Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	10%
Ausflugsfahrten mit Fahrzeugen aller Art	34%

<u>Gewerbeart</u>	<u>Reingewinnsatz</u>
Museum, Ausstellung	1%
Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc.	1%
Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	37%
Sport- und Spieleinrichtungen/-anlagen (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	9%
Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	24%
Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- und Freizeitgeräten	48%
Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	28%
Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	20%
Schlüsseldienst	28%

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Goarshausen, 12.12.2019

Verbandsgemeindeverwaltung Loreley



Werner Groß
Bürgermeister